



# SCHULISCHER HYGIENEPLAN

AKTUALISIERUNG **STAND 05.08.24** AUF DER GRUNDLAGE DER HANDREICHUNG DES  
TMBJS „SCHULE- HYGIENE- INFEKTIONSSCHUTZ“

## **REGELBETRIEB MIT PRIMÄREM, VORBEUGENDEM INFEKTIONSSCHUTZ**

ALLE KINDER ERHALTEN DAS VOLLE BETREUUNG- UND UNTERRICHTSANGEBOT. ES BESTEHT  
SCHULPFLICHT ALS PRÄSENZUNTERRICHT. DAS GESAMTE PERSONAL IST ANWESEND. ES GELTEN  
VORBEUGENDE INFEKTIONSSCHUTZMAßNAHMEN, DIE DEN REGELBETRIEB NICHT  
BEEINTRÄCHTIGEN.

Grubenstraße 10a; 99091 Erfurt

## Vorbemerkungen

Infektionskrankheiten jeder Art stellen unsere Gesellschaft und den Bereich Schule immer wieder vor Herausforderungen. Die aktuelle Handreichung steht daher unter dem allgemeinen Thema Infektionsschutz.

### Von besonderer Bedeutung ist nach wie vor die Einhaltung von **allgemeinen Hygienemaßnahmen**

- gründliches Händewaschen (ausreichend Seife/ Flüssigseifenspender und Einmalpapierhandtücher)  
\*Händedesinfektion ist nur in besonderen Fällen (Kontakt mit Blut, Urin, Erbrochenem...) erforderlich!
- Hust- und Niesetikette
- angemessene Begrüßungs- und Verabschiedungsrituale (möglichst Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln)
- freiwilliges Tragen einer qualifizierten Maske für Personal bei Bedarf empfohlen
- pädagogisches Personal geht mit gutem Beispiel voran und sorgen regelmäßig für die Durchführung von Hygienebelehrungen
- regelmäßige Reinigung der Räume nach geltenden DIN- Normen – eine routinemäßige Flächendesinfektion wird nicht empfohlen
- Innenräume werden regelmäßig mit einem möglichst hohen Luftaustausch und Frischluftanteil versorgt. (Stoß- und Querlüften) Aus Gründen des Arbeitsschutzes werden in den Innenräumen Mindesttemperaturen zwischen 19 und 20 Grad Celsius eingehalten. (Beim Lüften ist die Aufsichtspflicht zu beachten!)
- Hygienehinweise und die im schulischen Hygieneplan festgelegten Maßnahmen sind von allen (auch den einrichtungsfremden Personen) zu beachten und umzusetzen- Bekanntgabe auch auf Homepage

### Allgemeine Meldepflicht/ Informationspflicht

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan. Dieser wird den Gegebenheiten entsprechend aktualisiert. In dem Hygieneplan sind die wichtigsten Punkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt. Er ist Grundlage, um Schülerinnen und Schülern sowie allen an Schule Beteiligten ein hygienisches Umfeld zu ermöglichen, die Risiken von Erkrankungen zu minimieren und die Gesundheit zu erhalten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das pädagogische und sonstige Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern in geeigneter Weise informiert.

Im Interesse unserer Schulgemeinschaft erwarten wir, dass die **Regeln von allen eingehalten** werden. Sollten einzelne sich bewusst über die Vorgaben hinweg setzen, gefährden sie nicht nur sich, sondern auch alle anderen Mitglieder der Schulgemeinschaft. In diesem Falle behält sich die Schulleitung vor, Ordnungsmaßnahmen einzuleiten.

Für die folgenden Personengruppen gilt:

- Eine Absonderungspflicht für positiv getestete Personen auf eine Infektion mit dem Coronavirus gibt es nicht mehr. Stattdessen wird **positiv getesteten Personen** empfohlen, sich **freiwillig in Absonderung** zu begeben, ihrer beruflichen Tätigkeit, soweit möglich, von der eigenen Wohnung aus nachzugehen und Kontakte zu anderen Personen auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Die Absonderungsempfehlung endet grundsätzlich nach Ablauf von fünf Tagen, wenn die betroffene Person innerhalb der vorangegangenen 48 Stunden frei von Symptomen einer COVID19-Erkrankung war, spätestens aber nach Ablauf von zehn Tagen.
- Positiv getestete Personen sind zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske verpflichtet. Dies gilt in geschlossenen Räumen, sofern sich darin Personen aufhalten, die nicht zum eigenen Haushalt gehören, sowie außerhalb geschlossener Räume, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

- Im Bereich Schule gibt es keine Pflicht zur Durchführung von Selbsttests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.
- **Nach § 34 i. V. m. § 33 IfSG darf das pädagogische Personal im Falle der in § 34 IfSG genannten Erkrankungen oder Erkrankungsverdachte nicht an Schulen tätig werden. Ebenso dürfen Schüler\*innen die Schule in diesen Fällen nicht betreten.**
- **Umgang mit Krankheitssymptomen**  
Grundsätzlich gilt: Wer krank ist, soll zu Hause bleiben. Dies gilt für alle ansteckenden Infektionskrankheiten. Schüler\*innen sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal mit den Symptomen Fieber, Husten, Halsschmerzen oder Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns (einzeln oder in Kombination miteinander auftretend) sollten bis zu einer symptomfreien Phase von mindestens einem Tag nicht zur Schule kommen und weder an Ganztags- noch an Ferienangeboten teilnehmen.  
Es sei denn, die Symptome sind durch eine andere, nicht infektiöse Erkrankung zu erklären Schüler\*innen sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal ohne Fieber, aber mit den Symptomen laufende Nase, verstopfte Nasenatmung, gelegentliches Husten, Halskratzen oder Räuspern können grundsätzlich zur Schule kommen. Voraussetzung ist, dass das Allgemeinbefinden nicht weiter eingeschränkt ist und die Person grundsätzlich arbeits- bzw. unterrichtsfähig ist. Darüber hinaus sind die allgemeinen Hygienemaßnahmen besonders zu beachten.
- Informationspflicht**  
Eltern/ Sorgeberechtigten sowie die Pädagogen und technischen Kräfte informieren die Schule über
  - vorsorgliche oder angeordnete Quarantäne
  - einen ärztlichen Verdacht auf Auftritt einer ansteckenden Infektion bei einer im selben Haushalt des Schulkindes lebenden Person
  - das Bekanntwerden und auch über das nachträgliche Bekanntwerden des Auftretens einer ansteckenden Infektion von Personen des gleichen Hausstandes eines Schülers
- Sollten die Infektionszahlen drastisch steigen, bitten wir um einen eingeschränkten Zutritt einrichtungsfremder Personen während der Betreuung- und Unterrichtszeiten  
Ausnahmen:
  - zur Wahrnehmung der Personensorge
  - soweit die Anwesenheit zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes notwendig ist
  - im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung, sofern sie ein in der jeweiligen ausbildungs- oder Studienordnung verpflichtend vorgegebenes mindestens zweiwöchiges Praktikum absolvieren müssen
  - um als Heilmittelerbringer Leistungen zu erbringen, die für den Schulbesuch unerlässlich sind
- **Risikogruppen - vulnerable Schülerinnen und Schüler / vulnerables Personal**  
In Bezug auf vulnberable Schüler\*innen sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal, für das ein stark erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Infektionskrankheit besteht, ist grundsätzlich durch die Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen von einer Risikominimierung auszugehen. Zum **Eigenschutz und Fremdschutz kann jede Person freiwillig eine Maske tragen.**
- **Schwangere Personen-** Ob sich für schwangeres Personal eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne des Mutterschutzgesetzes in Bezug auf eine Infektionserkrankung ergibt, ist im Rahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung durch den\*die Schulleiter\*in zu prüfen. Hierbei sind u.a. neben

der Tätigkeit ggf. vorliegende relevante Grunderkrankungen sowie das Infektionsgeschehen an der konkreten Schule zu berücksichtigen. Das Aussprechen eines teilweisen oder vollständigen betrieblichen Beschäftigungsverbots stellt das letzte geeignete Mittel (ultima ratio) dar.

- **Mund- Nasen- Barriere (MNB)**

Eine Verpflichtung zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske besteht nur für positiv getestete Personen auf eine COVID-19-Infektion mittels Antigenschnelltest, PCR-Test oder Test mittels alternativem Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren. Ansonsten besteht keine Maskenpflicht.

Schüler\*innen und Personal können freiwillig eine Maske tragen. Das Tragen einer Maske kann dazu beitragen, Infektionen zu verhindern sowie sich und andere Personen zu schützen. Darüber entscheidet jede Person für sich selbst.

- **Lernen am anderen Ort (LaaO)**

Alle **Tagesausflüge**, auch unter Einbeziehung von Indoor-Aktivitäten (Museum, Planetarium, o.ä.) sowie **LaaO-Maßnahmen** sind **uneingeschränkt** möglich.

- Einrichtungsfremden Personen ist der Zutritt zu gestatten.

- **Raumhygiene (Allgemein)**

- Der Unterricht/ die Hortbetreuung / die Pausenregelung / die Esseneinnahme finden uneingeschränkt unter der Einhaltung der aktuell geltenden Rechtsvorschriften statt.

- Offene Angebote in der Ganztagsbetreuung und in Lernsettings sowie Partner- und Gruppenarbeiten sind uneingeschränkt gestattet.

- Innenräume sollten mit einem möglichst hohen Luftaustausch und Frischluftanteil versorgt werden.

- Aus Gründen des Arbeitsschutzes insbesondere im Herbst und Winter sollen Mindesttemperaturen zwischen 19 und 20 Grad Celsius in den Innenräumen eingehalten werden.

- regelmäßiges **Stoß- bzw. Querlüftungen** sind elementar, Kipplüftung ist nicht ausreichend, aber ergänzend sinnvoll

- Die Klassenräume sollten mehrmals täglich mindestens alle 20 Minuten sowie in jeder Pause durchlüftet werden.

- Beim Lüften ist die Aufsichtspflicht zu beachten.

- Mobile Lüftungsgeräte werden nicht als Ersatz, sondern als Ergänzung zum aktiven Lüften genutzt.

- Regeln zur persönlichen Hygiene (Hust- und Niesetikette, Kontaktvermeidung, regelmäßiges + gründliches Händewaschen mit Seife) werden weiterhin eingehalten

#### **Festlegung zum Sportunterricht inklusive Schwimmunterricht:**

- Der Sportunterricht wird laut Stundentafel und unter Einhaltung des geltenden schulischen Hygieneplanes in der Turnhalle der Gisperslebener Schule durchgeführt.

- Auf Hygienemaßnahmen wie Händewaschen vor und nach dem Sportunterricht/ Nutzung ÖPV ist besonders zu achten.

- Der Schwimmunterricht findet weiterhin für die Kinder der Klassenstufe 3 in der Schwimmhalle am Johannesplatz unter den dort aktuell gültigen Hygieneregeln statt.

- Die Durchführung der schulsportlichen Wettbewerbe erfolgt uneingeschränkt.

#### **Festlegung zum Musikunterricht**

- Der Musikunterricht, Singen im Chor, Gruppen/ Orchesterproben (Trommel- AG) sollte in ausreichend großen und gut zu lüftenden Räumen durchgeführt werden. (möglichst im Musikraum)

### **Sonstige schulische Wettbewerbe, Begabtenförderung, externe Angebote in der Schule**

- Können unter Beachtung der Hygieneregeln durchgeführt werden.
- Externe Angebote- insbesondere längerfristige Maßnahmen (z.B. über Schulbudget) - können durchgeführt werden. Anbieter\*innen haben der Schule hierfür ein Hygienekonzept vorzulegen, das die Gegebenheiten der Schule berücksichtigt.

### **Festlegung zur Nutzung der Speiseräume im Schulgebäude:**

- Der Speiseraum befindet sich im Erdgeschoss
- die max. Gesamtschülerzahl im Raum (Sitzplätze) entspricht der Bestuhlung,
- Das Aufstellen eines Wasserspenders wird über den Essenanbieter „Apetito“ geprüft!

### **Konferenzen und Versammlungen**

- Konferenzen/ Besprechungen können stattfinden insbesondere, wenn sie mit rein schulischem Personal stattfinden. Nach Möglichkeit können größere Räume gewählt werden.
- Telefon- und Videokonferenzen sowie Dienstmails sind ergänzend zu nutzen. (unter Einhaltung des Datenschutzes, Nutzung der Schul- Cloud)
- Einzel- und Kleingruppengespräche sowie Elternabende (auch mit thematische WB) sind unter Einhaltung aller Hygienevorschriften möglich.
- Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien (Schulkonferenz) sind unter Wahrung aller Hygienevorschriften und der vorgeschriebenen Lüftung vor Ort uneingeschränkt möglich.
- Nach Möglichkeit werden im Sinne des primären Infektionsschutzes entsprechend größere Räume oder eine angepasste zeitliche Abfolge gewählt.

### **Erste Hilfe**

- Ersthelfer müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen (Eigenschutz!) und auch das Ansteckungsrisiko für die hilfebedürftigen Personen zu minimieren.
  - Mund- Nase- Bedeckung, möglichst Schutzbrille
  - lebensrettende Maßnahmen (Herz- Lungen- Wiederbelebung) haben absoluten Vorrang